

Literaturanzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **25 (1906)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Literaturanzeigen.

Das schweizerische Obligationenrecht mit Anmerkungen und Sachregister, herausgegeben von † Dr. H. Hafner. 2. Auflage nach dem Tode des Verfassers fortgeführt von A. Goll. IV. Abteilung. Zürich, Art. Inst. Orell Füssli.

Wir haben schon nach Erscheinen der 3. Abteilung unserer Befriedigung darüber, dass diese zweite Auflage nicht Bruchstück bleibt, Ausdruck gegeben. Kurze Zeit darauf ist mit der vierten Abteilung das Buch abgeschlossen worden. Nun das Werk vollendet vorliegt, sieht man erst recht, schon an dem sehr bedeutend grössern Umfange als dem der ersten Auflage, aber auch an der Art der Anmerkungen, dass aus dem Werke etwas wesentlich anderes geworden ist, und zwar hauptsächlich schon unter der Hand des ersten Verfassers selbst. Schon er hat die Anmerkungen durch oft einlässliche Erörterungen an der Hand der neueren Literatur und Rechtsprechung dergestalt erweitert, dass das Buch aus seinem engen Rahmen der ersten Auflage heraustretend sich hie und da einem eigentlichen Kommentar nähert. Es ist in dieser Beziehung etwas ungleich geworden und ermangelt der einheitlichen Klassizität der ersten Auflage. Der Fortsetzer hat sich hierin wieder mehr beschränkt, neu sind die Verweisungen auf die jüngste Redaktion des deutschen Handelsgesetzbuches. Das gediegene Werk bedarf keiner Empfehlung mehr, es wird sich auch in seiner neuen Gestalt das Ansehen, das es mit Recht erworben hat, erhalten.

Rossel, V. Manuel du droit fédéral des obligations. Deuxième édition complètement refondue et mise au courant de la législation, de la doctrine et de la jurisprudence. Lausanne, Payot & Cie, 1905.

Dieses Buch, das in der deutschen Schweiz weniger benutzt wird, hat sich in der französischen Schweiz einen zahlreichen Leserkreis und auch Anerkennung erworben. Die infolge davon notwendig gewordene zweite Auflage weist, wie es schon der Titel besagt, und wie es nicht minder ein Vergleich des äussern Umfangs der beiden Editionen sehen lässt, eine bedeutende Erweiterung auf, namentlich durch umfassende Herbeiziehung der

Gerichtssprüche. Dem Buche wäre auch in der deutschen Schweiz eine grössere Verbreitung zu wünschen, denn es ist klar und konzis geschrieben und enthält namentlich im Gesellschaftsrecht wertvolle Ausführungen. Es ist in seiner neuen erweiterten Gestalt der Beachtung der Juristenwelt doppelt zu empfehlen.

Pfleghart, A. Die Rechtsverhältnisse der elektrischen Unternehmungen. Im Auftrag der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich vom gesetzgebungspolitischen Standpunkt aus erörtert. Zürich, Selbstverlag der Direktion der öffentlichen Bauten, 1905.

Der schon sonst durch tüchtige Schriften über Elektrizitätsrecht ausgezeichnete Verfasser hat der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich das vorliegende Gutachten erstattet, für das ihm zur Frage gestellt war, ob nach geltendem Bundesrechte der Kanton Zürich die gewerbsmässige Lieferung elektrischer Energie auf seinem Gebiete als kantonales Regal erklären und sie selber besorgen oder die Konzessionspflicht für damit sich befassende Unternehmungen statuieren dürfe, und welches der Umfang der erworbenen Rechte bereits bestehender elektrischer Unternehmungen besonders auch bezüglich der Steuerpflicht sei. Der Verfasser führt aus, dass sowohl Opportunitätsgründe als der dermalige Rechtsbestand (insbes. Art. 31 B. V.) den Kanton Zürich nicht in die Lage setzen, die Abgabe elektrischer Energie an das Publikum von sich aus (sei es in faktischer Monopolstellung, sei es als Regal) zu organisieren und zu betreiben, sondern dass er das den privaten oder kommunalen Unternehmungen überlassen muss, dass aber auch die Gemeinden zum geringsten Teile einen solchen Betrieb in einer den Interessen des Gemeinwohls entsprechenden Weise zu ordnen vermögen. Um jedoch das Publikum vor einer Ausbeutung durch die faktisch in einer Monopolstellung befindlichen Privatunternehmungen sicher zu stellen, sei die Unterwerfung dieser Unternehmungen unter staatliche Beaufsichtigung im weitesten Sinne, nicht bloss unter eine Aufsicht des Betriebs, sondern auch unter eine spezielle Gesetzgebung notwendig. Diese Gesetzgebung sei vorläufig elastisch genug zu gestalten, um die Entwicklung der Industrie nicht zu verkümmern, immerhin aber gemeinschädliche Auswüchse des monopolistischen Betriebes zu unterdrücken. Als Postulate für eine solche Gesetzgebung werden näher erörtert: Gebundenheit an eine vorgängige behördliche Bewilligung (Konzession), Verpflichtung zur allgemeinen Abgabe elektrischer Energie (Kontrahierungszwang), gleiche Behandlung aller Abnehmer, behördliche Genehmigung der Tarife, Notwendigkeit bundesgesetzlicher Massnahmen, Vorschriften betreffend die elektrischen Anlagen

und deren rechtliche Behandlung (Inhalt der Konzession u. s. f.), Ausscheidung der staatlichen und kommunalen Konzessionsgebiete. Zum Schlusse wird noch die Besteuerung der elektrischen Unternehmungen erörtert, zumal in den Fällen, wo sich die elektrischen Anlagen über mehrere Gemeinden und Kantone erstrecken. Alle diese Fragen untersucht der Verfasser mit ebensoviel Sorgfalt und Sachkenntnis als Unparteilichkeit. Wir können hier nicht auf das Einzelne eingehen, die Resultate der Arbeit scheinen uns wohlbegründet und zutreffend, und wir können nur wünschen, dass sie viele und aufmerksame Leser finden möge, wie wir auch überzeugt sind, dass sie zur Klärung der Sache und zu deren Führung auf die richtige Bahn ein gutes Teil beiträgt.

A. Escher, Beiträge zur Kenntnis des zürcherischen Grundpfandrechts. Abhandlungen zum schweizerischen Recht, herausgegeben von Prof. M. Gmür. 8. Heft, XVI und 296 S. Bern, Stämpfli, 1905.

Die vorliegenden Untersuchungen, zugleich Habilitationsschrift des Verfassers, dürfen als eine der erfreulichsten Erscheinungen innerhalb der leider armselig genug bestellten dogmatischen Literatur zum schweizerischen Privatrecht begrüsst werden. Zum ersten Male wird uns eine eingehende, über das Niveau von Doktor-dissertationen hinausgehende monographische Bearbeitung eines schweizerischen Hypothekarrechtes dargeboten. Obwohl die Schrift ausschliesslich auf dem Boden des zürcherischen Rechtes bleibt, können wir uns keine bessere Einführung in das Studium des Schuldbriefs, der bedeutsamsten unter den drei Pfandformen des Civilgesetzbuches, wünschen. Verdient es auch die Arbeit, nicht mit einem lobenden Waschzettel abgetan zu werden, so können wir doch aus der Fülle des Gebotenen nur wenige Punkte herausgreifen.

Seinem eigentlichen Thema, dem Grundpfandrecht, schiekt Verfasser einleitungsweise zwei Abschnitte voraus, den einen vom Grundprotokoll und seinen Nebenurkunden, den anderen vom Erwerb des Grundeigentums handelnd. In letzterem betont Verfasser mit Recht, dass die zürcherische Fertigung einen wesentlich anderen Charakter habe, als die deutsche Auflassung. Sie ist nicht sogenannter abstrakter dinglicher Vertrag; vielmehr ist auch die dingliche Wirkung nicht nur vom Uebereignungswillen, sondern von der Gültigkeit des Verpflichtungsgrundes abhängig. Nur gilt dies meines Erachtens nicht nur für die zürcherische Fertigung, sondern für die Fertigung sämtlicher schweizerischer Rechte, nicht nur für Immobilien, sondern auch für Mobilien. Der dingliche Vertrag mit seiner erkünstelten, der tatsächlichen Interessenlage

Zwang anlegenden Trennung von Uebereignungswillen und Kausalgeschäft ist, wie Verfasser zutreffend bemerkt, völlig modernen Datums, nicht praktischen Bedürfnissen entsprungen, sondern Ausgeburt grauer Theorie, was allein schon daraus erhellt, dass ihm hauptsächlich Windscheid und Exner zu Gevatter gestanden sind. Wenn das Bundesgericht sich bedauerlicher Weise gleichfalls auf diesen dem schweizerischen Rechte völlig fremden Boden stellt — und zwar lediglich unter Berufung auf Dernburg — so übersieht es, dass Dernburg hier als Vertreter des deutschen bürgerlichen Rechts spricht, das einstweilen noch nicht das unsere ist.

Dieselbe allgemeinere Tragweite möchten wir dem beilegen, was Verfasser S. 98 ff. bezüglich des Verhältnisses von Pfandrecht und Forderung ausführt. Der zürcherische Schuldbrief sei als rein accessorisches Pfandrecht anzusehen. Nur der zürcherische Schuldbrief? — Der Gedanke der Verselbständigung der Hypothek hat ja namentlich unter dem Einflusse von Hachenburgs Vorträgen eine Zeit lang Epoche gemacht. Gegenwärtig ist er wiederum im Verblassen. Man beginnt einzusehen, dass nur unter Festhaltung der Accessorietät eine klare und praktisch brauchbare Grundlage zu gewinnen ist, namentlich für die richtige Würdigung der dem Anscheine nach damit unvereinbaren Erscheinungen wie der Eigentümerhypothek etc. Zwar meint Verfasser S. 95: „Der Hauptunterschied der Gült von der Hypothek besteht darin, dass neben die dingliche Belastung des Grundstücks eine persönliche Forderung nicht treten muss. Sie (sc. die Gült) kann also ohne ein obligatorisches Schuldverhältnis bestehen.“ Schwerlich hätte er diese gegenwärtig beinahe allgemein aufgegebene Auffassung bezüglich des rein dinglichen Charakters der Gült verteidigt, wenn er die Ergebnisse der neueren germanistischen Forschung, insbesondere die von Amira begründete, von Schwind, Puntschart, Egger u. A. für das Pfandrecht verwertete Unterscheidung von Schuld und Haftung in Rücksicht gezogen hätte. Der Gegensatz von Hypothek und Gült berührt in erster Linie nicht die Schuld, sondern die Haftung: dort unbeschränkte, hier unpersönliche, d. h. auf das Grundstück beschränkte Haftung. Nur weil man früherhin Schuld und unbeschränkte Haftung identifizierte, sprach man der Gült den Schuldcharakter ab. Oder sollten etwa die allgemeinen Regeln des Obligationenrechts nicht auf die Gült Anwendung finden? Gerät der Gültschuldner, der mit Zahlung von Kapital oder Zinsen säumig ist, nicht in Leistungsverzug, der den Empfang der Zahlung weigernde Gläubiger nicht in Empfangsverzug?

In engem Zusammenhange mit der vom Verfasser dargelegten Accessorietät des Schuldbriefs steht seine Auffassung der Eigentümerhypothek. Der Schwerpunkt dieses interessantesten Teiles

der Escherschen Arbeit liegt in der überaus sorgfältigen, von gutem praktischen Sinn zeugenden Einzelausführung. Wir möchten nur wünschen, dass die vom Verfasser in Anlehnung an die neuere zürcherische Rechtsprechung gewonnenen Ergebnisse der Anwendung des einheitlichen Rechts zur Richtschnur dienen mögen. Nur scheint mir der gewählte Ausgangspunkt mit den meines Erachtens durchweg zutreffenden Endergebnissen nicht ganz übereinzustimmen.

Die Einleitung, enthaltend die wirtschaftliche Rechtfertigung der Eigentümerhypothek, ist ein vortreffliches Plaidoyer, nicht zu Gunsten der Eigentümerhypothek, sondern zu Gunsten des von ihr unabhängigen Lokusprinzips. Infolgedessen erscheint dem Verfasser die Eigentümerhypothek als nichts anderes, denn als eine besondere Form des Rangvorbehalts. Der hierin enthaltene negative Teil mag als richtig zugegeben werden, nämlich dass die Eigentümerhypothek noch keine wahre Hypothek ist. Wenn sie aber der Verfasser geradezu in den Rangvorbehalt aufgehen lässt, so hat er sich durch die positiv-rechtliche Ausgestaltung des Zürcher Schuldbriefs täuschen lassen. Ein Vergleich mit anderen kantonalen Rechten oder dem Civilgesetzbuche hätte ihm dargetan, dass Eigentümerhypothek und Unveränderlichkeit der Rangordnung vereint vorkommen, somit beide verschiedene Ziele verfolgen. Die Eigentümerhypothek ist, wie auch der Verfasser selbst implicite zugibt, mehr als blosse Wahrung des Ranges für eine zukünftige Hypothek. Um eine kurze Formel aufzustellen, können wir sagen: die Eintragung der Eigentümerhypothek ist Errichtung einer bedingten Hypothek, und zwar bedingt durch Begebung des Titels; denn durch Begebung des auf den Namen des Eigentümers ausgestellten Titels an den Kreditgeber vollzieht sich die erstmalige Begründung des Pfandrechts. Damit wird auch der wirtschaftliche Zweck der Eigentümerhypothek klargestellt. Die normale Begründung eines Pfandrechts geschieht auf dem umständlichen und zeitraubenden Wege der Beurkundung, Eintragung und Ausstellung des Titels. Indem der Eigentümer den Titel auf seinen Namen ausstellen lässt, ist ihm der einfachere und rascher zum Ziele führende Weg der einfachen Begebung eröffnet. Mit andern Worten, der Eigentübertitel ermöglicht auch dem Grundeigentümer die börsenmässige, durch rasche Benützung des augenblicklichen Kursstandes bedingte Verwertung des Pfandtitels.

Andererseits darf von der Einkleidung in diese oder jene begriffsmässige Formel nicht zu viel erwartet werden. Gerade im Gebiete der Eigentümerhypothek, wo die Begriffsjurisprudenz, wenn irgendwo, ihre Orgien feiert, ist an die ebenso oft citierten als wenig beachteten Worte des römischen Juristen zu erinnern: non

ut ex regula jus sumatur, sed ex jure quod est regula fiat. Auch der Verfasser hält auf die produktive Kraft des Begriffes zu grosse Stücke. Aus der von ihm für richtig gehaltenen Auffassung deduciert er folgende Sätze: 1. Der Inhaber der Eigentümerhypothek erlangt weder Forderung noch Pfandrecht gegen den Erwerber der Liegenschaft. 2. Ebenso wenig nimmt er, bzw. die Konkursmasse, am Erlös der versteigerten Liegenschaft teil. 3. Die Eigentümerhypothek unterliegt nicht der Pfändung und kann vom Betreibungsamt nicht versteigert werden. Bei Auffassung der Eigentümerhypothek als wahrer Hypothek soll sich in alledem das Gegenteil ergeben. Was zunächst Satz 3 betrifft, so scheint es, dürfte das Betreibungsamt unter allen Umständen den Titel verwerten, so gut als der Eigentümer selbst; denn die Pfändungsbehörde macht doch nur die Rechte des Gepfändeten geltend. Ich gebe trotzdem zu, dass ich mich durch die Ausführungen des Verfassers von der Unzulässigkeit einer derartigen Pfändungsbefugnis überzeugt habe, aber nur weil sie nach den Erfahrungen der zürcherischen Praxis zu unzweckmässigen Ergebnissen führen würde. Ebenso entscheidet sich die Frage, ob der auf die Eigentümerhypothek oder eine offene Pfandstelle entfallende Teil des Versteigerungserlöses der Masse oder den Pfandgläubigern nachstehenden Ranges zufallen solle, nach Billigkeitserwägungen und nicht nach einer bestimmten Formel. Würde der auf die offene Stelle entfallende Teil an die Masse fallen, so läge hierin eine unbillige Verkürzung der nachstehenden Pfandgläubiger zu Gunsten der Massegläubiger. Diese Vorbehalte beziehen sich nur auf die vom Verfasser geübte Methode. Der Sache nach sind die von ihm und der zürcherischen Praxis gelehrten Sätze durchaus annehmbar.

Wir schliessen mit dem Wunsche, der Verfasser möge in späteren Untersuchungen die Früchte seiner gründlichen Studien dem einheitlichen Rechte zu gut kommen lassen. Dank seiner theoretischen wie praktischen Kenntnis des zürcherischen Rechtes ist er in besonderem Masse hiezu berufen. C. Wieland.

Guyer, E. Kommentar zum schweizerischen Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen und der Post (vom 28. März 1905). Zürich, Schulthess & Cie. 1905.

Der bereits durch seinen Kommentar zum Muster- und Modellgesetze (vom 30. März 1900) bekannte Verfasser ist mit der Kommentierung des revidierten Eisenbahn-Haftpflichtgesetzes umso mehr einem Bedürfnisse entgegengekommen, als die wenigen auf die Materie bezüglichen Schriften zum Teil ungenügend, zum Teil veraltet sind. Im Vorwort erklärt der Verfasser: „Es mag auf den ersten Blick

gewagt erscheinen, zu einem erst in Kraft tretenden Gesetze einen Kommentar herauszugeben.“ Er entschuldigt dieses „Wagnis“ damit, dass die dreissigjährige Praxis des früheren Gesetzes auch für das neue Gesetz verwertbar sei. Unseres Erachtens bedarf es zwar dieser Entschuldigung nicht. Sie zeigt uns indes, dass Verfasser im Wesentlichen nichts anderes beabsichtigt als einen Ueberblick über die bisherige Judikatur zu bieten, was ihm auch in durchaus befriedigender Weise gelungen ist. Auf den Inhalt braucht unter diesen Umständen nicht weiter eingetreten zu werden. Begrüssenswert sind die näheren Literaturangaben, sowie die in der Einleitung gewährte Uebersicht über die geschichtliche Entwicklung des Haftpflichtrechtes, die Gesetzgebung des Auslandes u. s. w. Eine Ergänzung zu diesem Kommentar bilden die

Aufsätze über das schweizerische Eisenbahn-Haftpflichtrecht von demselben Verfasser. Zürich, Schulthess & Cie. 1905.

Sie behandeln hauptsächlich die Hilfsarbeiten bei der Eisenbahnunternehmung, die Rechtsstellung der Eisenbahnangestellten, den Vergleich im Haftpflichtrechte und den Umfang der Schadenersatzpflicht nebst Berechnung der Haftpflichtentschädigung, und geben einen guten Ueberblick über die durch die Gerichtspraxis hergestellten Grundsätze in Durchführung der leitenden Gedanken des Gesetzes.

C. Wieland.

Weiss, Th. Die Prostitutionsfrage in der Schweiz und das Schweizerische Strafgesetzbuch. Materialien, Betrachtungen und Vorschläge. Bern, Stämpfli & Cie, 1906.

Der hier behandelte Gegenstand ist bekanntlich in neuerer Zeit hauptsächlich durch Agitation von Frauenvereinen zu einer wichtigen Gesetzgebungsfrage geworden, und die tiefgehenden teilweise stürmischen Bewegungen in Genf und Zürich haben gezeigt, wie unversöhnlich die über die Stellung des Staats und der Gesetzgebung zu dieser Frage bestehenden Gegensätze der Ansichten einander bekämpfen. Es ist eine verdienstliche Arbeit, die Frage gründlich zu untersuchen. Das vorliegende Buch schildert ausführlich die Ereignisse, die in Genf und Zürich zu sehr verschiedenen Resultaten geführt haben, bespricht sodann auch die Bestrebungen, die in andern Kantonen in dieser Richtung vorliegen, und kommt dann auf den Entwurf des schweizerischen Strafgesetzbuches zu sprechen, dessen Bestimmungen es eingehend erörtert, um dann zum Schlusse aus allem diesem Material abzuwägen, wie weit das Gesetz in Verfolgung und Bestrafung der Unsittlichkeit (namentlich in Bordellhalten und Kuppelei) gehen kann und soll. Das Buch enthält eine Fülle von höchst lehrreichem Material, das

für die Schweiz hier in einer trefflich orientierenden Vollständigkeit gesammelt ist, und das Urteil, das sich der Verfasser auf Grund desselben über die Aufgabe der Gesetzgebung gebildet hat, ist ein wohlwogendes, unparteiisches, das praktisch Ausführbare und zumal sanitärisch Beste wie das Gebot der Sittlichkeit ins Auge fassendes. Doch hält sich der Verf. unseres Erachtens in zu engen Grenzen der Strafbarkeit namentlich in Betreff der Kuppelei, die nicht so gut wegkommen sollte wie es nach seinen Vorschlägen geschehen würde. Bezüglich des Bordellverbotes ist das letzte Wort auch noch nicht gesprochen und kann noch nicht gesprochen sein, solange wichtige Voraussetzungen wie die sanitärischen noch so umstritten sind wie gegenwärtig. Alles in dieser Frage scheint uns noch nicht genugsam abgeklärt, um ein endgültiges Urteil zu ermöglichen. Das Buch enthält aber einen wertvollen Beitrag zur angestrebten Lösung dieser schwierigen Gesetzgebungsaufgabe.

Gmür, Emil. Rechtsgeschichte der Landschaft Gaster. (Abhandlungen zum schweizerischen Recht, herausg. von M. Gmür, 10. Heft.) Bern, Stämpfli & Cie, 1905.

Diese Abhandlung ist eine sowohl an Umfang als besonders auch durch ihren Inhalt weit über das gewohnte Mittelmaß der Doktordissertationen hervorragende Berner Doktordissertation. Die Rechtsgeschichte der Landschaft Gaster wird von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1815, der definitiv entschiedenen Zugehörigkeit zu dem Kanton St. Gallen, dargestellt, und zwar hat der Verfasser seiner Aufgabe sehr weite Grenzen gesteckt und alles, Verfassungs-, Privat-, Straf-, Prozess-, Kirchenrecht in seine Untersuchung einbezogen. Dabei ist allerdings vieles etwas oberflächlich behandelt worden, so gerade die letztgenannten Rechtsgebiete. Am besten ist die Darstellung der Verfassungsentwicklung ausgefallen, und da nimmt man auch einige Ungenauigkeiten in den Kauf, wie z. B. die Bezeichnung des Privilegs von König Heinrich III. als Immunitätsprivileg (S. 37), die Identifizierung von niederer Gerichtsbarkeit mit Twing und Bann (S. 40 f.), die ursprünglich wenigstens nicht zutrifft. Im ganzen gibt der stattliche Band von 396 Seiten ein sehr gutes Bild der Rechtsentwicklung dieser Landschaft; die Ausdrucksweise ist juristisch klar und präzise. Wir hoffen, dass es der Verfasser nicht bei dieser einen rechtshistorischen Arbeit werde bewenden lassen, sondern sich auf diesem Gebiete weiter betätigen werde.

Die neueste völkerrechtliche Literatur.

Seit einem Jahr haben mehrere bekannte Internationalisten die Literatur des Völkerrechts mit wertvollen Werken bereichert

und zum Fortschritt dieser Wissenschaft einen wichtigen Beitrag geleistet. So Nys (Belgien), Westlake (England), Mérignhac und Weiss (Frankreich), Roguin (Schweiz).

Ernst Nys, Professor an der Universität Brüssel und Richter am Brüsseler Appellationshof, hat in kurzer Zeit die zwei (von den drei angemeldeten) Bände seines Buches erscheinen lassen: *Le droit international; les principes, les théories, les faits.*¹⁾ Prof. Nys verfügt durch längere Arbeit im British Museum über einen reichen Stoff. Ausserdem werden die Werke von Nys durch einen liberalen und generösen Geist belebt. „Le droit,“ sagt er mit Lorimer, „tend à la perfection de l'homme; il s'occupe de réaliser cette perfection dans les rapports entre les individus; or, l'idéal de ces rapports étant la liberté de chacun de réaliser dans leur plénitude les conditions nécessaires à l'exercice et au développement de ses facultés, le but spécial du droit consiste dans la réalisation de la liberté humaine.“ Diesen liberalen Geist trifft man bei jedem Schritt in seinem gelehrten Buch.

Im ersten Bande wird zunächst in einer Einleitung die geschichtliche Entwicklung des Völkerrechts, seit seinen Anfängen bis zur Gegenwart, deutlich skizziert. Dann werden in der ersten Abteilung die allgemeinen Fragen der Völkerrechtslehre behandelt; das Kapitel der Literatur (s. S. 213—328) ist eines der vollständigsten. In der zweiten Abteilung (s. S. 329—401) ist die Rede von den Staaten. In der dritten vom Gebiete, inbegriffen Wassergebiet und Luftgebiet (*domaine aérien*), (s. S. 402—532).

Im zweiten Bande wird zunächst die Frage der Erwerbung des Staatsgebietes ausführlich dargestellt. Dann kommt die wichtige Frage der Grundrechte der Staaten. Endlich die Fragen des internationalen Verkehrs und seiner Organe. Im Kapitel der Ausweisung gibt es interessante Enthüllungen betreffend die geheime Konferenz zu Rom (1898) zur Bekämpfung der Anarchisten und ihre Ergebnisse.

In England begrüßen wir, neben dem im vergangenen Jahre erschienenen „*International law*“ von Prof. L. Oppenheim, ein neues Werk von Prof. John Westlake.²⁾ Der ehrwürdige und immer von jugendlicher Arbeitskraft beseelte Verfasser hatte schon dem „*Private international law*“ ein sehr geschätztes Buch gewidmet, welches drei Ausgaben erreicht hat. Königlicher Rat und Professo ran der Universität Cambridge, gehört er zu den wenigen englischen Gelehrten, welche am besten die auf dem europäischen Kontinent herrschenden juristischen Auffassungen kennen. Seine

¹⁾ Bruxelles. Verl. Castaigne 1904 und 1905; 950 Seiten.

²⁾ *International law. Part I. Peace.* Cambridge 1904. 156 Seiten.

Tätigkeit kann infolgedessen als ein wertvolles Bindeglied zur Annäherung und Ausgleichung der insularen Ansichten mit denjenigen vom übrigen Europa betrachtet werden. Professor Westlake gilt übrigens in der Welt der Völkerrechtslehrer als eine der hervorragendsten Persönlichkeiten der Gegenwart. In seinen Werken findet man immer grosses Wissen in jeder Frage und originelle Anschauungen.

Obschon W. im Vorwort dieses Buches den Inhalt sehr bescheiden bezeichnet, indem er es nur für die Studenten und die Engländer, die sich für die völkerrechtlichen Fragen interessieren, bestimmt, hat er doch viel mehr gegeben als versprochen. Er hat eine ausgezeichnete Abhandlung des Völkerrechts in der Friedenszeit geschrieben, deren wissenschaftlicher Wert allgemeine Anerkennung verdient. Der zweite Band wird dem Kriegsrecht gewidmet werden.

Nachdem er von gewissen allgemeinen Fragen und von den Quellen des internationalen Rechts gesprochen, behandelt er die Lehre der Staaten (Klassifizierung, Entstehung, Evolution und Aussterben), die Lehre vom Staatsgebiete (inbegriffen Flüsse und Seen), die Lehre der Staatsangehörigkeit (s. S. 193—235), die nationale Gerichtsbarkeit (s. S. 236—273), den diplomatischen Verkehr, die politische Tätigkeit der Staaten (wo die Rede von ihren Grundrechten), den Schutz der Staatsangehörigen im Auslande, die interozeanischen Kanäle und den internationalen Schiedsspruch. Die Fragen, die Grossbritannien berühren, werden besonders ausführlich dargestellt (so ist ein besonderer Paragraph den britischen Kolonien und den *native States of India* gewidmet).

Die lange Erfahrung, die der Verfasser in der Praxis als Rechtsanwalt gewonnen hat, trägt wesentlich bei zu der gründlichen Weise, mit der er gewöhnt ist, jede Frage zu behandeln. Im Interesse des wissenschaftlichen Fortschrittes wünschen wir bald auch den zweiten Band dieses Werkes zu sehen.

In Frankreich hat letzthin Herr A. Mérignhac, Professor des Völkerrechts an der Universität Toulouse, den ersten Band seines „*Traité de droit public international*“ veröffentlicht.¹⁾ Dieses Buch darf einen bedeutenden Platz in der französischen Literatur des Völkerrechts ansprechen. Es enthält eine ziemlich ausgedehnte Darstellung und Diskussion der wichtigsten theoretischen Ansichten der deutschen Staatsrechtslehrer, namentlich in Bezug auf die Lehre des Staates, seiner Persönlichkeit und seiner Souveränität.

¹⁾ Verl. Pichon, Paris 1905; 580 Seiten.

Der Ausgangspunkt des Verfassers ist, dass es zwischen dem internen Staatsrechte und dem Völkerrechte (*droit public interne et droit public externe*, wie er sagt) Berührungspunkte gibt, die festzustellen und hervorzuheben sind. Der Staat, Subjekt des öffentlichen Rechtes, bleibt immer derselbe, ebenso jenseits wie diesseits der Grenzen. Da nun gegenwärtig verschiedene Grundfragen des Staatsrechtes in einem Umwandlungsstadium stehen (so z. B. das Wesen des Staates, seine Persönlichkeit, seine Befugnisse und vor allem der Grundsatz der Souveränität), so ist es unumgänglich notwendig, den Einfluss des Staatsrechtes auf das Völkerrecht zu untersuchen, welche Untersuchung als Einleitung zum eigentlichen Studium des Völkerrechtes dienen soll. — Diese Auffassung erklärt auch den besonderen Titel dieses Werks: *Droit public international*, an der Stelle des gebräuchlichen: *Droit international public*. Auch das sogen. „Internationale Privatrecht“ betrachtet der Verfasser als einen Bestandteil des öffentlichen Rechtes im allgemeinen, da bei jedem Gesetzeskonflikte im Grunde eine Souveränitätsfrage vorliegt.

Alphonse Rivier war gegen die „*Systématisation*“ im Völkerrecht. Dagegen denkt M.: „*c'est principalement la synthèse générale du droit public international qui semble devoir attirer l'attention des juristes, synthèse grâce à laquelle pourra être poursuivie, sur des bases véritablement scientifiques, l'élaboration définitive de ce droit. Pour construire cette synthèse, il est nécessaire de faire appel, dans une large mesure, aux principes qui régissent le droit public interne.*“

Im ersten Teile dieses ersten Bandes (s. S. 5—113) werden die allgemeinen einleitenden Fragen des Völkerrechts, seine historische Entwicklung und seine Quellen sorgfältig besprochen. Im Kapitel der Quellen des Völkerrechts ist eine Liste der bis zur Stunde erschienenen wichtigsten Werke beigefügt. Dann kommen im zweiten — dem Hauptteile (s. S. 114—574) — unter dem Titel „*Théories générales*“ die folgenden Fragen: 1. Die staatliche Persönlichkeit und das Prinzip der Souveränität. 2. Die notwendigen Bedingungen zur Erfüllung der internationalen Aufgabe des Staates. 3. Die ursprünglichen oder sekundären Gründe, welche einen absoluten oder einen relativen Einfluss auf das Schicksal des Staates haben können. 4. Die juridische Lösung der internationalen Streitigkeiten. Wie man sieht, ist der Plan ziemlich originell. Diese Eigentümlichkeit aber in der äusseren Form ist Nebensache, wenn man den interessanten Inhalt betrachtet.

Die Definition des Staates, die der Verfasser eingangs gibt (s. S. 115 u. 116), ist richtig; vielleicht aber könnte sie kürzer und einfacher sein.

Da der Gedanke der Persönlichkeit und der Souveränität des Staates die Grundlage der ganzen Lehre des öffentlichen Rechtes bildet, so wird im ersten Kapitel des zweiten Teiles mit der Darstellung und der Diskussion der verschiedenen erörterten Fragen des Staatsrechtes im Inneren begonnen. Das ist die Entschuldigung der in einem Buche des Völkerrechtes aussergewöhnlichen Länge dieses Kapitels (s. S. 117—232). Hier werden erörtert die theoretischen Ansichten derjenigen, welche die Persönlichkeit und die Souveränität des Staates bestritten haben. Der Verfasser betrachtet die Persönlichkeit und die Souveränität des Staates als untrennbar und schliesst sich der Jellinekschen Ansicht an, wonach die Souveränität die juristische Folge der Existenz selbst des Staates ist.

Die Unabhängigkeit der Staaten ist naturgemäss die notwendige Folge ihrer Souveränität. Es hat uns besonders gefreut zu sehen, dass der Verfasser die gefährlichen Theorien seines Landsmannes Prof. Pillet in dieser Beziehung bekämpft und die Grundgedanken unterstützt, die wir seinerzeit in dieser Zeitschrift (N. F. Bd 19) gegen Pillet dargelegt haben.

Nach der Auffassung des Verfassers, der souveräne Staat sei von allen übrigen internationalen Organismen zu unterscheiden, verdient den Namen eines echten Staates nur derjenige, der im Besitze der vollen Souveränität ist. Infolgedessen spricht der Verfasser dieses Prädikat nicht nur den sogen. halb-souveränen Staaten ab, sondern auch den Gliedern eines verbündeten Staates (Staatenbund oder Bundesstaat). Er stellt die Ansichten von Laband und Jellinek dar und betrachtet die Unterscheidung der deutschen Schule zwischen dem nicht-souveränen Staate und der niederen Gemeinschaft (einer Gemeinde z. B.) als mehr scheinbar als wirklich. Wo der centrale Staat eine obere Aufsicht hat, dürfen seine verschiedenen Glieder nicht als souveräne Staaten betrachtet werden. Sein Schluss ist wörtlich zu erwähnen: „En réalité le titre d'Etat ne convient pas plus aux colonies anglaises autonomes et aux membres de l'Etat fédéral qu'aux collectivités plus ou moins décentralisées de l'Etat unitaire. Il manque à tous ces organismes la souveraineté qui, seule, donne le véritable criterium de l'Etat.“

Mit der Auffassung der Teilung der Souveränität zwischen dem Central-Staate und den verbündeten Staaten ist also M. gar nicht einverstanden. Und nachdem er erwähnt hat, dass diese in Nordamerika entstandene und in Deutschland aufgenommene Auffassung heute noch den Darstellungen der schweizerischen Staatsrechtslehrer zugrunde liegt, erklärt er sie als eine billige Abmachung der Interessenten (un compromis dans lequel chaque parti

trouvait son compte). Den Beweis für die Richtigkeit seiner Anschauung findet er namentlich darin, dass die Bundesverfassungen im Falle eines Konfliktes der centralen Gewalt den Vorrang geben und somit sie als einzigen souveränen Staat anerkennen. Da die Souveränität, wie der Staat selbst, unteilbar ist, dürfen die Glieder eines verbündeten Staates nicht als Staaten betrachtet werden, da sie nicht souverän sein können (S. 195). Der Zornschen Ansicht gemäss, wiederholt M. dass, wenn sie dennoch als Staaten bezeichnet werden, es nur eine „*réminiscence historique*“ sein könne. Die Anschauung der meisten deutschen Staatsrechtslehrer in dieser Beziehung erklärt er, wie Zorn, mit der Bemerkung: „ils ont construit les systèmes les plus divers pour démontrer la *théorie préconstituée*.“

Es sei uns aber erlaubt zu fragen, ob der gelehrte Verfasser nicht, teilweise wenigstens, denselben Vorwurf verdient. Schliesslich ist das Recht keine reine abstrakte Theorie, und die Auffassung, die Herr M. so lebhaft bekämpft, scheint uns nicht solche Verachtung zu verdienen.

Im Kapitel betreffend die notwendigen Bedingungen zur Erfüllung der internationalen Aufgabe des Staates ist die Rede von den Grundrechten der Staaten und von ihrer Anerkennung. Dann werden, in einem dritten Kapitel, behandelt die Frage der Nationalitäten, sowie verschiedene aktuelle Fragen der internationalen Lage in der Gegenwart (Grossmächte, Orientfrage, Beziehungen zu Asien, Beziehungen zu Amerika).

Im letzten Kapitel ist die Rede von der juridischen Erledigung der internationalen Streitigkeiten. M., der s. Zt. ein Buch über den internationalen Schiedsspruch veröffentlichte, hat diese Frage mit besonderer Sorgfalt behandelt, und zwar bis zu den letzten Verträgen und den bekannten Schiedssprüchen vom Haag (Kalifornien, Venezuela, Mascate).

Der Auffassung gemäss, welche das sogenannte internationale Privatrecht als einen Teil des Völkerrechts betrachtet, sei uns hier gestattet, die im Laufe letzten Sommers erreichte Beendigung des *Traité théorique et pratique de droit international privé*, von André Weiss, mit Freude zu begrüssen¹⁾. Das ganze Werk hat 5 Bände (zusammen 4050 Seiten) und wurde im Jahre 1892 angefangen.

Die historischen und theoretischen Darstellungen sind klar und elegant geschrieben, die verschiedenen Ansichten unparteiisch beurteilt, die Entscheidungen französischer und ausländischer Gerichte zahlreich erwähnt; besonders wichtig sind die bei jeder

¹⁾ Verl. Larose, Paris, 1894—1905.

Frage genau angegebenen Gesetzgebungen der ganzen civilisierten Welt. Was einen kleinen Begriff von der riesigen Arbeit des Verfassers geben kann, sind die kurzen literarischen Angaben, welche im ganzen nicht weniger als 108 Seiten füllen.

Der erste Band (772 Seiten) behandelt ausführlich die Präliminarfrage der Staatsangehörigkeit (Theoretische Darstellung, Positives Recht in allen Staaten, Gesetzeskonflikte). Der zweite betrifft das Fremdenrecht (935 S.), die juristische Lage der Ausländer (grundsätzliche Darstellung, Gesetzgebungen, Verträge). Der dritte (689 S.) und der vierte (718 S.), die Gesetzeskonflikte inbezug auf das Personenrecht, Familienrecht, Sachenrecht, Obligationenrecht und Erbrecht. Der letzte (940 S.) behandelt das internationale Prozessrecht (Zuständigkeit, Prozessordnung, ausländische Urteile) und das Konkursrecht im internationalen Verkehr. — Die Darstellung zeigt, dass Herr W. als einer der bedeutendsten Vorkämpfer des von den Haager Konferenzen (1893 bis 1904) übernommenen Werkes der Kodifizierung des internationalen Privatrechts betrachtet werden kann.

Diese Bemerkung gilt auch für den Lausanner Professor Dr. Ernest Roguin, der vor ein paar Wochen den zweiten Band seines *Traité de droit civil comparé* geliefert hat.¹⁾ Der Verfasser, ehemaliger juristischer Rat der schweizerischen Gesandtschaft in Paris, lehrt seit 1884 die vergleichende Gesetzgebung und das internationale Privatrecht. Er hat mit Prof. Meili die Eidgenossenschaft an den Haager Konferenzen vertreten. So war er am besten qualifiziert, die civilrechtlichen Verhältnisse im Lichte der Gesetzgebungen der civilisierten Staaten gründlich zu studieren.

Der erste Band betrifft die Ehe (400 S.) (Verlöbniß, Eheschließung, Rechte und Pflichten der Ehegatten, Ehescheidung, Trennung von Tisch und Bett). Der zweite (920 S.) das eheliche Güterrecht. Die Methode des Verfassers ist eine sehr rationelle. Anstatt die Gesetzgebungen nacheinander separat zu behandeln, hat er die systematische und analytische Darstellung vorgezogen. Mit Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung, sowie der Gesetze der Hauptstaaten der christlichen Welt, auch des kanonisch-römischen Rechtes, betrachtet er jedes Institut für sich, so dass der Leser (Professor, Student oder Gesetzgeber) leicht die Ähnlichkeiten, die Annäherungstendenzen oder die Unterschiede der Gesetzgebungen bei jedem Institute durchschauen kann. In dieser Weise aufgefasst, wird das Studium der vergleichenden Gesetzgebung ein wichtiger Faktor im Fortschritte der Rechtswissenschaft. Hinter den Rechtsinstituten beobachtet übrigens R. die

¹⁾ Verl. Pichon Paris.

sozialen Strömungen. „La question spéciale du régime matrimonial — sagt er — n'est qu'une des moins importantes de celles engagées dans la lutte entre les socialistes et leurs adversaires. Or, ces derniers semblent faiblir, et la bourgeoisie en particulier paraît s'affaïsser tous les jours davantage Nous nous trouvons donc en présence d'un vaste parti socialiste-anarchiste, formé de loups-cerviers faméliques et de moutons sentimentaux Le détraquement cérébral est donc complet, et il est évident que, si la contagion s'étend encore davantage, la capitulation devant les exigences des ennemis de la société actuelle sera consommée dans le domaine du droit civil, comme sur le terrain politique et social.“
Jedenfalls fehlt es dem gelehrten Verfasser an Originalität nicht, und wird er mit lebhaftem Interesse gelesen auch von denjenigen, die nicht in allen Beziehungen mit ihm einverstanden sind.

Eine gleiche Darstellung des Filiations- und Vormundschaftsrechts, des Sachenrechts, des Erbrechts und des Obligationenrechts (des letztern in drei Bänden) soll folgen. Da das gesammelte Material schon vorbereitet ist, kann die Herausgabe der acht oder zehn lehrreichen Bände in wenigen Jahren beendigt werden.

Bern, 30. September 1905.

Prof. Dr. M. Kebedgy.

Schweizerischer Juristenverein.

Der Vorstand des Schweizerischen Juristenvereins hat beschlossen, folgende Preisaufgabe auszuschreiben:

Der Rechtsschutz des Briefes in der Schweiz.

Zur Honorierung preiswürdiger Arbeiten wird ein Betrag von Fr. 1500 ausgesetzt, der nach dem Vorschlag des zu ernennenden Preisgerichtes verwendet werden soll.

Jeder schweizerische Jurist ist zur Bewerbung zugelassen.

Die Arbeiten sollen höchstens 12 Druckbogen umfassen und sind — in deutscher, französischer oder italienischer Sprache — dem Vereinspräsidenten, Herrn Bundesrichter Dr. G. Favoy in Lausanne, vor dem 1. Juni 1907 einzureichen.
